Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/6/8 2Ob534/78 (2Ob535/78)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1978

Norm

AußStrG §16 BIII2e
SchG Art67 Abs2

Rechtssatz

In der Auffassung, daß auf Grund der Uneinbringlichkeit der Ordnungsstrafe Zahlungsunfähigkeit anzunehmen und daher die Ordnungsstrafe gemäß Art 67 Abs 2 SchG in Haft umzuwandeln sei, kann eine offenbare Gesetzwidrigkeit ebensowenig erblickt werden wie in der dem Ermessen des Gerichtes obliegenden Bestimmung der Haftdauer und der Aufforderung an das Gefangenhaus zur Vollziehung der Haftstrafe.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 534/78
  Entscheidungstext OGH 08.06.1978 2 Ob 534/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0087364

Dokumentnummer

JJR_19780608_OGH0002_0020OB00534_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at